Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität Bielefeld vom 14. Januar 2005 i.V.m. den Änderungen vom 15. Oktober 2010, 15. Juli 2013 und 16. August 2021

- Lesefassung -

Verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlichten Fassungen

Aufgrund des Artikels 3 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 5. April 2006 (Verkundungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 6 S. 104), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Oktober 2010 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 39 Nr. 21 S. 186) hat das Studierendenparlament der Universität Bielefeld die nachstehenden Änderungen der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments vom 14. Januar 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 34 Nr. 2 S. 24) beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Einberufung
- § 1a Digitale Sitzungsformate, Abstimmungen und Wahlen
- § 2 Konstituierende Sitzung
- § 4 Beschlussfähigkeit
- Anwesenheitspflicht von Mitgliedern des Studierendenparlaments
- Anwesenheitspflicht von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses
- Tagesordnung (TO)
- § 8 Öffentlichkeit der Sitzung
- § 9 Vorsitz
- § 10 Aufgaben des Vorsitzes
- § 11 Geschäftsgang
- § 12 Sitzungsunterbrechung
- § 13 Behandlung von Anträgen, Vorlagen und Anfragen
- § 14 Beratung
- § 15 Redeordnung
- § 16 Beendigung der Aussprache
- § 17 Persönliche Erklärungen
- § 18 Schluss der Sitzung
- § 19 Anträge § 20 Form der Sachanträge
- § 21 Kleine Anfrage
- § 22 Vorlagen von Ausschüssen und Kommissionen
- § 23 Abstimmungen
- § 24 Wahlen
- § 25 Verbundene Einzelwahl
- § 26 Getrennte Einzelwahl
- § 27 Nominierung von Ausschussmitgliedern
- § 28 Haushaltsentwurf
- § 29 Erste Lesung des Haushaltes
- § 30 Zweite Lesung des Haushaltes
- § 31 Dritte Lesung des Haushaltes
- § 32 Sitzungsniederschrift
- § 33 Anfertigung und Verteilung
- § 34 Verlesung und Berichtigung
- § 35 Auslegungsbestimmungen
- § 36 Änderung der Geschäftsordnung
- § 37 Inkrafttreten

Einberufung

- (1) Das Studierendenparlament wird von einem Mitglied des Vorsitzes einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt, so oft es die Geschäftslage erfordert. Das Studierendenparlament muss in der Vorlesungszeit mindestens dreimal einberufen werden.
- (3) Das Studierendenparlament muss unverzüglich einberufen werden auf Verlangen
 - 1. des Allgemeinen Studierendenausschusses,

 - von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Studierendenparlaments,
 der oder des Vorsitzenden eines Ausschusses oder einer Kommission des Studierendenparlaments,
 - 4. des gem. Fachschaftsrahmenordnung (FSRO) oder der jeweiligen Fachschaftsordnung (FSO) zuständigen Organs einer Fachschaft oder
 - aller studentischen Mitglieder im Senat der Universität Bielefeld
 - 6. unter Angabe der zur behandelnden Gegenstände.

§ 1a Digitale Sitzungsformate, Abstimmungen und Wahlen

- (1) Sitzungen des Studierendenparlaments sowie anderer Gremien der Studierendenschaft, für welche diese Geschäftsordnung gilt, finden in der Regel in physischer Anwesenheit (Präsenzsitzung) statt. Bei Vorliegen eines triftigen Grundes können die Sitzungen auch in elektronischem Format (zum Beispiel als Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer Mischform aus Präsenzsitzung und virtueller Sitzung stattfinden. Über das Vorliegen eines triftigen Grundes sowie das konkrete Sitzungsformat entscheidet der Vorsitz. Die Teilnahme in einem anderen als dem für die Sitzung festgelegten digitalen Format ist nicht möglich. Die Bestimmungen für Präsenzsitzungen gelten für Sitzungen in digitalem Format entsprechend, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt.
- (2) Sitzungen in digitalen Formaten sind mittels eines Systems durchzuführen, welches einen direkten Kommunikationsaustausch gewährleisten und die Verbindungen der Teilnehmenden (online/offline) erkennen lassen kann. Es muss den Anforderungen an die Datensicherheit und den Datenschutz genügen.
- (3) Mit der Einladung zur Sitzung werden das zu nutzende digitale Format einschließlich der Zugangsmodalitäten sowie der besondere Grund nach Absatz 1 bekanntgegeben. Der Vorsitz stellt im Rahmen der Prüfung der Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest, welche der Eingeladenen die Verbindung zur Sitzung hergestellt haben und damit als anwesend gelten. Der Vorsitz bestimmt, in welcher Form Wortmeldungen und Stimmabgaben zu erfolgen haben (Handzeichen, Zuruf, E-Mail über E-Mail-Adressen der Universität Bielefeld an den Vorsitz oder, soweit systembedingt möglich, durch Eingabe von Daten im benutzten System) und wie bei technischen Störungen vorgegangen wird.
- (4) Beschlussfassungen über Gegenstände, über die geheim abzustimmen ist, erfolgen in elektronischer Form über ein durch den Vorsitz festzulegendes Abstimmungssystem. Das System muss, neben den Anforderungen an die Datensicherheit und den Datenschutz, den ausschließlichen Zugang der Stimmberechtigten auf den Abstimmungsbereich, die Anonymität der Stimmabgaben und den Ausschluss des Zugriffs der Beteiligten auf das Abstimmungsergebnis gewährleisten. Der Vorsitz gibt die Zugangsmodalitäten zur elektronischen Abstimmung, einschließlich der Dauer des Abstimmungsverfahrens, bekannt und stellt sicher, dass alle Stimmberechtigten über einen Zugang zur Teilnahme an der geheimen Abstimmung verfügen und auf den Beschlussvorschlag einschließlich Begründung sowie die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen zugreifen können. Der Vorsitz eröffnet das Abstimmungsverfahren und schließt die Abstimmung nach Ablauf der vorher bekanntgegebenen Frist. Nach Schließung der Abstimmung wird die Beteiligung, das Abstimmungsverhältnis und das Abstimmungsergebnis unverzüglich durch den Vorsitz festgestellt und, soweit eine Bekanntgabe nicht in der Sitzung erfolgen kann, innerhalb von drei Arbeitstagen den Mitgliedern und sonstigen Verfahrensbeteiligten schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.
- (5) Die Regelungen des Absatz 4 gelten, soweit die technische Umsetzung mit den für Wahlen in den §§ 24, 25 und 26 getroffenen Regelungen vereinbar ist, für Wahlen entsprechend.

§ 2 Konstituierende Sitzung

- (1) Zur konstituierenden Sitzung lädt abweichend von § 1 Abs. 1 die Wahlleiterin oder der Wahlleiter des Wahlausschusses für die Wahl des Studierendenparlaments ein. Sollte sie oder er verhindert sein, übernimmt dies ein anderes Mitglied des Wahlausschusses, das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich zu ermächtigen ist. § 1a gilt entsprechend.
- (2) Sie oder er leitet die Sitzung bis zur erfolgreichen Wahl der oder des Vorsitzenden des Studierendenparlaments.

(3) Die konstituierende Sitzung soll in der Vorlesungszeit stattfinden.

§ 3 Ladung

- (1) Die Ladungsfrist beträgt fünf Werktage. Der Tag der Absendung (Datum des Poststempels) und der Sitzungstag werden nicht mitgerechnet. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf zwei volle Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. Die verkürzte Ladungsfrist findet keine Anwendung auf die konstituierende Sitzung. Die fristgerechte Ladung eines Mitglieds wirkt auch gegenüber der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter.
- (2) Die Ladung muss enthalten
 - 1. Ort, Datum, Format und Zeit der Sitzung,
 - 2. die Tagesordnung (TO), dabei insbesondere
 - 2.1 Satzungsänderungsanträge im Wortlaut,
 - 2.2 Geschäftsordnungsänderungsanträge im Wortlaut,
 - 2.3 Wahlen,
 - 2.4 eingebrachte Misstrauensanträge,
 - 2.5 Nominationen
 - 2.6 Änderungsanträge zu Sozialdarlehensordnung, Urabstimmungsordnung, Reisekostenordnung, Beitragsordnung, Vollversammlungsordnung und Ordnung zum Erlass des Mobilitätsbeitrags jeweils im Wortlaut.
- (3) Die Ladung ist von einem Mitglied des Vorsitzes des Studierendenparlaments zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Studierendenparlaments zuzusenden. Ist ein Mitglied des Studierendenparlaments verhindert, leiten die Listensprecherin oder der Listensprecher oder das verhinderte Mitglied die Einladung an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter weiter. Die Stellvertretung ist dem Vorsitz spätestens bis zur Feststellung der Beschlussfähigkeit anzuzeigen. Sie wirkt für die gesamte Dauer der Sitzung. Entsprechendes gilt für den Fall der Verhinderung mehrerer Mitglieder derselben Liste sowie für den Fall der Verhinderung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters. Durch die Hauspost oder per Email ist die Ladung dem Allgemeinen Studierendenausschuss, den Vorsitzenden der vom Studierendenparlament eingesetzten Ausschüsse und Kommissionen, den studentischen Mitgliedern im Senat, den Arbeitsgemeinschaften des Allgemeinen Studierendenausschusses, dem Internationalen Autonomen Feministischen Referat für FrauenLesbenTransgender, dem Internationalen Studierendenrat, dem Autonomen Schwulenreferat und den Fachschaften rechtzeitig vor dem Sitzungstermin zuzustellen. Die oben genannte Ladungsfrist gilt hierbei nicht.
- (4) Zeit, Ort, Format und Tagesordnung der Sitzung sind durch den Vorsitz hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (5) Absatz 1 Satz 1 bis 4 und Abs. 2 Nr. 1 finden Anwendung auch auf Sitzungen von Ausschüssen und Kommissionen des Studierendenparlaments. Auf die Einhaltung der Ladungsfrist kann verzichtet werden, wenn darüber unter den Mitgliedern Einigkeit besteht. Die Zustellung der Einladung kann durch Email erfolgen. Die Protokolle der Sitzungen sind dem Vorsitz des Studierendenparlaments binnen zwei Wochen zu übermitteln.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Studierendenparlament ist bei Eröffnung der Sitzung beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Studierendenparlaments anwesend sind. Dies ist vom Vorsitz zu prüfen.
- (2) Sollten weniger Mitglieder des Studierendenparlaments anwesend sein als zur Sitzungseröffnung erforderlich, kann der Beginn der Sitzung um bis zu 15 Minuten verschoben werden. Sollten immer noch nicht genügend Mitglieder anwesend sein, muss unter Einhaltung der Formvorschriften erneut eingeladen werden.
- (3) Das Studierendenparlament ist während der Sitzung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Es gilt solange als beschlussfähig, wie nicht vor Eintritt in einen neuen Tagesordnungspunkt durch Antrag Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Unabhängig hiervon ist Beschlussunfähigkeit immer dann gegeben, wenn die Anzahl der anwesenden Mitglieder zehn unterschreitet. Die Beschlussfähigkeit ist unverzüglich festzustellen. Absatz 4 bleibt unberührt. Bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit kann die Sitzung weitergeführt werden, Abstimmung oder Wahlen sind nicht mehr möglich.
- (4) Sollte nach einer Sitzungsunterbrechung oder Fraktionspause ein Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit gestellt werden und sind weniger als die Hälfte der Mitglieder des Studierendenparlaments anwesend, kann der Vorsitz die Wiederaufnahme der Sitzung um bis zu zehn Minuten verschieben.

§ 5 Anwesenheitspflicht von Mitgliedern des Studierendenparlaments

Mitglieder des Studierendenparlaments, die einer Sitzung fernbleiben, müssen dies dem Vorsitz des Studierendenparlaments frühzeitig, möglichst aber bis zum Tag vor der Sitzung mitteilen.

§ 6 Anwesenheitspflicht von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Ein Fünftel der Mitglieder des Studierendenparlaments kann die Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses bei einer Sitzung des Studierendenparlaments oder eines seiner Ausschüsse oder Kommissionen für bestimmte Tagesordnungspunkte oder die gesamte Sitzung verlangen.
- (2) Ein solcher Antrag muss dem Vorsitz des Studierendenparlaments spätestens am dritten Tag vor der Sitzung zugehen und eine Begründung enthalten. Das Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses darf in diesem Falle nur aus wichtigem Grund der Sitzung fernbleiben.

§ 7 Tagesordnung (TO)

- (1) Der Vorsitz des Studierendenparlaments schlägt aufgrund der eingegangenen Vorlagen, Anträge und Anfragen die Tagesordnung vor und nimmt dabei alle Vorschläge auf, die in schriftlicher Form von einer oder einem Antragsberechtigten unterzeichnet vorgelegt wurden. Die endgültige Festlegung der Tagesordnung obliegt dem Studierendenparlament.
- (2) Nach Eintritt in die Tagesordnung kann eine Änderung der Tagesordnung nur mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ein Wiedereintritt in bereits behandelte Tagesordnungspunkte mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen werden.
- (3) Eine Erweiterung der Tagesordnung um satzungs- oder geschäftsordnungsändernde Anträge, Wahlen, Nominationen und Haushaltsbeschlüsse ist in keinem Fall zulässig. Bei Dringlichkeit bleibt bei Wahlen oder Nominationen eine kommissarische Besetzung hiervon unberührt.

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments und seiner Ausschüsse und Kommissionen sind grundsätzlich öffentlich. Studierende haben zu jedem Tagesordnungspunkt Rederecht. Der Vorsitz kann nichtstudentischen Gästen Rederecht einräumen.
- (2) Für einzelne Angelegenheiten kann auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder des Studierendenparlaments oder auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Dieser Antrag bedarf einer Mehrheit von Zweidritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.
- (3) Über Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, wird eine Anlage zum Protokoll erstellt, die mit der nächsten Einladung ausschließlich an die Mitglieder des Studierendenparlaments zu versenden ist. Protokollteile über nichtöffentliche Sitzungsabschnitte dürfen nicht durch die Mitglieder des Studierendenparlaments veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Die Mitglieder eines Ausschusses oder einer Kommission des Studierendenparlaments können vom Studierendenparlament ein Anwesenheitsrecht für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung gewährt bekommen.

§ 9 Vorsitz

Den Vorsitz in den Sitzungen des Studierendenparlaments führt ein Mitglied des Vorsitzes des Studierendenparlaments.

§ 10 Aufgaben des Vorsitzes

- (1) Die Sitzung ist sachlich und unparteiisch zu leiten. Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter handhabt die Ordnung der Sitzung.
- (2) Der Vorsitz sorgt für die ordnungsgemäße Führung einer Anwesenheitsliste, in die sich alle Mitglieder des Studierendenparlaments ein- und auszutragen haben.

- (3) Ein Mitglied des Vorsitzes, das nicht die Sitzung leitet, führt eine Redeliste.
- (4) Anordnungen, die die Sitzungsleitung trifft, bedürfen der Bestätigung durch den Vorsitz, wenn mindestens drei Mitglieder des Studierendenparlaments dies beantragen. Ein solcher Beschluss des Vorsitzes kann auf Antrag mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments rückgängig gemacht werden.

§ 11 Geschäftsgang

Das Studierendenparlament verhandelt in der Regel wie folgt:

- 1. Begrüßung; Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit,
- 2. Eröffnung der Sitzung,
- 3. Findung einer oder eines Protokollierenden,
- 4. Festlegung der TO,
- 5. Protokollgenehmigungen,
- 6. Mitteilungen des Vorsitzes,
- 7. ggf. vertagte Tagesordnungspunkte,
- 8. Anfragen,
- 9. Studierendenfragestunde,
- 10. Bericht des AStA,
- 11. Weitere Tagesordnungspunkte,
- 12. Verschiedenes,
- 13. Schließung der Sitzung.

§ 12 Sitzungsunterbrechung

- (1) Der Vorsitz unterbricht die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen oder wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments dies beschließt.
- (2) Jede Liste kann einmal eine Unterbrechung der Sitzung bis zu maximal 15 Minuten verlangen. Dem ist unmittelbar stattzugeben.

§ 13 Behandlung von Anträgen, Vorlagen und Anfragen

- (1) Die Behandlung von Anträgen, Vorlagen und Anfragen erfolgt in der von der Tagesordnung vorgesehenen Reihenfolge.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu einem Punkt der Tagesordnung wird der weitest gehende zuerst behandelt. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitz. Bei Anträgen, die alternativ zur Abstimmung gestellt werden, ist derjenige Antrag angenommen, der die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor und werden unmittelbar behandelt. Im übrigen werden Anträge in der zeitlichen Reihenfolge behandelt, in der sie gestellt worden sind. Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 14 Beratung

Bei Anträgen und Anfragen erhält zunächst die Antrag- bzw. Fragestellerin oder der Antrag- bzw. Fragesteller das Wort.

§ 15 Redeordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort gemäß Redeliste.
- (2) Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort unmittelbar zu erteilen. Ein begonnener Redebeitrag kann beendet werden.
- (3) Abweichend von der Redeliste erteilt die Sitzungsleitung das Wort zu Erwiderungen auf einen auf die Person eines Mitgliedes des Studierendenparlaments bezogenen Redebeitrag sowie zu Erläuterungen der Antragstellerin oder des Antragstellers zu ihrem oder seinem Antrag.
- (4) Die Sitzungsleitung kann in Ausübung des Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

(5) Redezeitbegrenzungen können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Anträge auf Redezeitbegrenzung können nur von solchen Mitgliedern des Studierendenparlaments gestellt werden, die sich noch nicht mit einer Wortmeldung an dem jeweiligen Tagesordnungspunkt beteiligt haben. Bei Anträgen auf Schluss der Debatte gelten die Sätze 1 und 2 analog.

§ 16 Beendigung der Aussprache

- (1) Die Sitzungsleitung schließt die Aussprache, wenn sich niemand mehr zu Wort meldet oder ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen worden ist.
- (2) Nach Schluss der Aussprache können nur noch Antragstexte formuliert und vorgetragen werden.

§ 17 Persönliche Erklärungen

Persönliche Erklärungen können nur am Ende eines Tagesordnungspunktes abgegeben werden. Diese dürfen eine Dauer von jeweils zwei Minuten nicht überschreiten. Sie sind dem Vorsitz innerhalb von fünf Tagen schriftlich nachzureichen. Hiervon unberührt ist das Recht eines Mitglieds des Studierendenparlaments, Erklärungen innerhalb dieser Frist einzureichen. Wird diese Frist eingehalten, müssen sie dem Protokoll beigefügt werden.

§ 18 Schluss der Sitzung

- (1) Außer in den Fällen der Beschlussunfähigkeit endet die Sitzung, wenn der letzte Tagesordnungspunkt abgeschlossen ist.
- (2) Die Sitzung endet auch dann, wenn seit Sitzungsbeginn mehr als sechs Stunden vergangen sind und der aktuelle Tagesordnungspunkt abgeschlossen ist. Die dann noch nicht behandelten Tagesordnungspunkte gelten als vertagt und sind auf der nächsten Sitzung bevorzugt zu behandeln. Eine Fortführung der Sitzung kann nur mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen werden

§ 19 Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind neben den Mitgliedern des Studierendenparlaments:
 - 1. die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - 2. die studentischen Mitglieder des Senats der Universität Bielefeld,
 - 3. die gem. FSRO oder der jeweiligen FSO zuständigen Organe der Fachschaften,
 - 4. die Vorsitzenden der vom Studierendenparlament eingesetzten Ausschüsse und Kommissionen und
 - ein Mitglied der Studierendenschaft, dessen Antrag von mindestens 50 Studierenden unterschrieben sein muss.
- (2) Geschäftsordnungsanträge können nur von Mitgliedern des Studierendenparlaments gestellt werden. Sie müssen in geeigneter Form, z.B. durch das Heben zweier Hände, kenntlich gemacht werden. Anträge zur Geschäftsordnung sind unverzüglich zu behandeln. Eine Rednerin oder ein Redner darf dadurch nicht unterbrochen werden. In der Debatte um einen Geschäftsordnungsantrag sind je eine Begründung und eine Gegenrede zulässig.
- (3) Geschäftsordnungsanträgen auf
 - 1. Wiederholung der Stimmenauszählung,
 - 2. Einzelentlastung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit am Ende eines Tagesordnungspunktes,
 - 4. Geschlechterquotierung der Redeliste,
 - 5. geheime Abstimmung und
 - 6. namentliche Abstimmung

ist stets stattzugeben, wobei geheime Abstimmung Vorrang vor der namentlichen Abstimmung genießt. Anträge auf namentliche oder geheime Abstimmung müssen von mindestens drei Antragsberechtigten gestellt werden. Bei Wahlen und Nominationen können diese Anträge von nur einem Antragsberechtigten gestellt werden.

(4) Ein Antrag auf Nichtbefassung kann nur vor Eintritt in die Debatte zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt gestellt werden.

§ 20 Form der Sachanträge

- (1) Sachanträge müssen
 - 1. kurz begründet sein,
 - 2. einen Beschlussvorschlag enthalten,
 - von einer antragsberechtigten Person unterzeichnet sein und
 - 4. dem Vorsitz spätestens am Ende der Sitzung schriftlich vorliegen.
- (2) Der Vorsitz des Studierendenparlaments kann beschließen, dass Anträge direkt zu Protokoll diktiert werden und eine schriftliche Einreichung nach Absatz 1 entfällt.

§ 21 Kleine Anfrage

Jedes Mitglied des Studierendenparlaments hat das Recht, Anfragen an die Organe und Gremien der Studierendenschaft zu richten. Diese sind auf Antrag schriftlich zu beantworten. Sie sind innerhalb von drei Wochen zu beantworten.

§ 22 Vorlagen von Ausschüssen und Kommissionen

- (1) Vorlagen an das Studierendenparlament müssen
 - 1. den Sachverhalt wiedergeben,
 - 2. eine Beschlussempfehlung beinhalten,
 - 3. kurz begründet sein und
 - von der oder dem Vorsitzenden der jeweiligen Kommission oder des jeweiligen Ausschusses unterzeichnet sein.
- (2) Vorlagen müssen dem zuständigen Ausschuss oder der zuständigen Kommission zur Beschlussfassung vorgelegen haben.

§ 23 Abstimmungen

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments gefasst, soweit andere Vorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreiben. Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Über einen Antrag, durch den ein anderer Antrag eine andere Fassung erhalten soll (Änderungsantrag) wird zunächst abgestimmt, wenn nicht die Antragstellerin oder der Antragsteller des ursprünglichen Antrags die Fassung des Änderungsantrags in ihren oder seinen Antrag übernimmt. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, wird über den weitest gehenden Änderungsantrag zuerst abgestimmt. Wird der Änderungsantrag angenommen, wird der ursprüngliche Antrag in der Fassung des Änderungsantrages zur Abstimmung gestellt, wenn nicht die Antragstellerin oder der Antragsteller des ursprünglichen ihren oder seinen Antrag zurückzieht. Auf Änderungsanträge findet § 20 Abs. 1 keine Anwendung.
- (3) Anträge oder Vorlagen, über die abgestimmt werden soll, sind vor jeder Abstimmung zu verlesen, sofern sie nicht allgemein schriftlich vorliegen.
- (4) Die Abstimmung beginnt, wenn die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter einen Antrag oder eine Vorlage zur Abstimmung stellt. Nach diesem Zeitpunkt kann das Wort nur noch zur Frage der Art der Abstimmung erteilt werden.
- (5) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handheben. Abstimmung durch stillschweigende Zustimmung (Konsens) ist zulässig. Auf Geschäftsordnungsantrag kann wahlweise geheim oder namentlich abgestimmt werden. Diesem muss stattgegeben werden. § 19 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird protokolliert und von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter verkündet. Diese oder dieser erklärt weiter, ob über den zur Abstimmung gestellten Antrag oder die zur Abstimmung gestellte Vorlage positiv oder negativ entschieden worden ist.

§ 24 Wahlen

- (1) Soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, kommen bei Wahlen und Nominierungen die §§ 25 und 26 und die folgenden Absätze dieser Bestimmung zur Anwendung.
- (2) Bewirbt sich eine Kandidatin oder ein Kandidat für ein Amt, ist sie oder er gewählt, wenn sie oder er die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments auf sich vereinigen kann, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen mitgezählt werden. Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist sie oder er im zweiten Wahlgang gewählt, wenn sie oder er mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (3) Gibt es mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten für ein Amt, ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments auf sich vereinigen kann. Jedes anwesende Mitglied des Studierendenparlaments hat eine Ja-Stimme. Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Erhält keine oder keiner dieser beiden die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt, sofern diese die Zahl der Nein-Stimmen überschreiten.
- (4) Sind nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten vorhanden, als Ämter zu besetzen sind, findet eine getrennte Einzelwahl gemäß § 26 statt. Das Studierendenparlament oder im übrigen der Vorsitz können abweichend davon beschließen, dass die Wahlen in Form der verbunden Einzelwahl gemäß § 25 stattfinden sollen.
- (5) Sollen mehrere Ämter in einer Wahl besetzt werden und bewerben sich mehr Kandidatinnen oder Kandidaten als Ämter zu besetzen sind, werden die Wahlen in der Form der verbundenen Einzelwahl gem. § 25 durchgeführt. Das Studierendenparlament oder im übrigen der Vorsitz können abweichend davon beschließen, dass die Wahlen in Form der getrennten Einzelwahl gem. § 26 stattfinden sollen.
- (6) Abwesende Kandidatinnen oder Kandidaten können nur gewählt werden, wenn ihr Einverständnis schriftlich dem Vorsitz des Studierendenparlaments vorliegt oder ein Mitglied des Studierendenparlaments das Einverständnis glaubhaft versichern kann.

§ 25 Verbundene Einzelwahl

- (1) Werden Wahlen in Form der verbundenen Einzelwahl durchgeführt, werden die Namen aller Kandidatinnen oder Kandidaten auf dem Wahlzettel aufgeführt. Stehen mehr Kandidatinnen oder Kandidaten zur Verfügung, als Ämter zu besetzen sind, hat jedes Mitglied des Studierendenparlaments so viele Ja-Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind; je Kandidatin oder Kandidat kann maximal eine Ja-Stimme vergeben werden. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreichen mehr Kandidatinnen oder Kandidaten die absolute Mehrheit, als Sitze zu vergeben sind, sind aus diesem Personenkreis diejenigen mit den meisten Ja-Stimmen gewählt.
- (2) Im ersten Wahlgang ausgeschieden sind die Kandidatinnen oder Kandidaten, die keine Ja-Stimmen erhalten haben.
- (3) Haben weniger Kandidatinnen oder Kandidaten die nach Absatz 1 erforderliche Mehrheit erreicht, als Ämter zu besetzen sind, findet zwischen den Kandidatinnen oder Kandidaten, die die erforderliche Mehrheit nicht erhalten haben und auch nicht nach Absatz 2 ausgeschiedenen sind, eine Stichwahl statt. Tritt wieder der Fall des Satzes 1 ein, findet für die noch unbesetzten Ämter ein dritter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Ja-Stimmen erhalten hat. Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann höchstens so viele Stimmen abgeben, wie Ämter zu besetzen sind. Sind nach einem ersten oder zweiten Wahlgang noch immer Sitze unbesetzt, und stehen nur noch so viele Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, wie Sitze zu vergeben sind, findet die Wahl als getrennte Einzelwahl gem. § 26 statt. Sind nach dem dritten Wahlgang noch nicht alle Ämter besetzt, so soll eine Besetzung erst in der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments erfolgen.

§ 26 Getrennte Einzelwahl

- (1) Werden Wahlen in der Form der getrennten Einzelwahl durchgeführt, findet für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten ein eigener Wahlgang statt, in dem mit "Ja", "Nein" oder mit "Enthaltung" gestimmt werden kann. Bei jeder Wahl hat jedes Mitglied des Studierendenparlaments eine Stimme. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments erhält. Enthaltungen werden berücksichtigt.
- (2) Im ersten Wahlgang ausgeschieden sind die Kandidatinnen oder Kandidaten, die mehr Nein- als Ja-Stimmen erhalten haben.

(3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat im ersten Wahlgang die nach Absatz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet in derselben Sitzung ein zweiter Wahlgang statt; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Erreicht eine Kandidatin oder ein Kandidat auch in einem zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit nach Absatz 1 Satz 3, findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

§ 27 Nominierung von Ausschussmitgliedern

Für die entsprechend d'Hondt oder Artikel 18 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld zu besetzenden Ausschüsse benennen die Sprecherinnen oder Sprecher der zu den Wahlen des Studierendenparlaments angetretenen und im Studierendenparlament vertretenen Gruppen so viele Kandidatinnen und Kandidaten, wie ihnen an Ausschusssitzen zustehen. Im Anschluss daran stellt die Sitzungsleitung die Zusammensetzung des Ausschusses fest. Eine Wahl findet nicht statt. Die Sprecherinnen und Sprecher der Listen sind dem Vorsitz auf der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments zu benennen.

§ 28 Haushaltsentwurf

Der Entwurf des Haushaltsplans wird nach seiner Beratung durch den Haushaltsausschuss im Studierendenparlament in drei Lesungen beraten.

§ 29 Erste Lesung des Haushaltes

In der ersten Lesung wird der Entwurf des Haushaltsplanes von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten des Allgemeinen Studierendenausschusses in der Fassung vorgestellt, die er durch die Beratungen im Haushaltsausschuss bekommen hat.

§ 30 Zweite Lesung des Haushaltes

In der zweiten Lesung wird über Änderungsanträge zu dem Haushaltsentwurf beraten. Die zweite Lesung kann durch erneute Verweisung an den Haushaltsausschuss unterbrochen werden.

§ 31 Dritte Lesung des Haushaltes

 In der dritten Lesung wird über den Haushaltsentwurf in der Fassung, die er durch die in der zweiten Lesung beschlossenen Änderungen bekommen hat, als Ganzes namentlich abgestimmt. Die Annahme des Haushaltsentwurfes bedarf der absoluten Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlaments.
 Das Studierendenparlament kann auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlaments beschließen, dass zweite und dritte Lesung zusammen an einem Sitzungstag stattfinden.

§ 32 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Studierendenparlaments wird von der Protokollführerin oder dem Protokollführer eine Niederschrift angefertigt.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 - 1. Ort, Tag und Zeitpunkt des Beginns, der Unterbrechungen und des Endes der Sitzung,
 - 2. Name der Sitzungsleiterin oder des Sitzungsleiters und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
 - 3. Namen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments,
 - 4. Namen der fehlenden Mitglieder des Studierendenparlaments,
 - 5. Namen der anwesenden Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - 6. Namen der in nichtöffentlicher Sitzung anwesenden Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen,
 - 7. die behandelten Angelegenheiten,
 - 8. die gestellten Anträge und eingebrachten Vorlagen,
 - 9. die Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen, hierbei ist
 - 9.1 das Stimmenverhältnis anzugeben,
 - 9.2 bei namentlicher Abstimmung zu vermerken, wie jedes Mitglied gestimmt hat und
 - 9.3 bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber anzugeben,
 - 10. den wesentlichen Verlauf der Debatte und
 - 11. persönliche Erklärungen, wenn sie innerhalb von fünf Tagen nach der Sitzung schriftlich dem Vorsitz des Studierendenparlaments eingereicht werden.

(3) Die Niederschrift ist durch den Vorsitz des Studierendenparlaments und die Protokollführerin oder den Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 33 Anfertigung und Verteilung

- (1) Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen anzufertigen und dem Vorsitz als Textdatei zuzuleiten. Dies gilt auch für Berichtigungen. Beschlüsse sind im Protokoll im genauen Wortlaut fest zu halten und dem Vorsitz spätestens am ersten Werktag der auf die Sitzung folgenden Woche zuzuleiten.
- (2) Der Vorsitz des Studierendenparlaments hat dafür Sorge zu tragen, d ass der Entwurf des Protokolls den Mitgliedern des Studierendenparlaments vor der folgenden Sitzung des Studierendenparlaments, spätestens am Vormittag des Sitzungstages, zugeht. Die Verteilung des Protokolls kann in der in § 3 Abs. 3 Satz 6 genannten Form erfolgen. Beschlüsse, Wahlergebnisse und Nominationen werden dem Rektorat übermittelt.
- (3) Die regelmäßige Vergütung beträgt ein Zehntel der maximalen Aufwandsentschädigung. Diese wird durch den Haushaltsplan festgelegt. Am Ende einer Sitzung kann das Studierendenparlament unter Berücksichtigung eines eventuellen höheren Arbeitsaufwandes über eine Aufstockung der Vergütung beschließen. Für jede überfällige Woche (Absatz 1 Satz 1) werden von der Vergütung 10 Euro bis zu einem Restbetrag von 20 Euro abgezogen.
- (4) Protokolle von Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen des Studierendenparlaments sind dem Vorsitz des Studierendenparlaments binnen zwei Wochen zuzuleiten.

§ 34 Verlesung und Berichtigung

- (1) Das Studierendenparlament kann beschließen, dass die Niederschrift zu Beginn der nächsten Sitzung ganz oder in Teilen verlesen wird.
- (2) Auf Antrag kann das Studierendenparlament in seiner nächsten Sitzung beschließen, dass das Protokoll im Falle einer Beanstandung berichtigt wird.
- (3) Das genehmigte Protokoll wird in seiner berichtigten Form auf der Homepage des Studierendenparlaments und auf der Homepage des Allgemeinen Studierendenausschusses veröffentlicht. Die unterzeichnete Urschrift wird durch das Sekretariat des Allgemeinen Studierendenausschusses archiviert.

§ 35 Auslegungsbestimmungen

Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung werden vorbehaltlich einer weiteren Nachprüfung vom Vorsitz des Studierendenparlaments entschieden.

§ 36 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen werden.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Zugleich tritt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität Bielefeld vom 5. Februar 1998 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Nr. 6/1998), geändert durch Ordnung vom 10. Oktober 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Nr. 22/2003), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Universität Bielefeld vom 11. November 2004.

Bielefeld, den 14. Januar 2005

Der Vorsitzende des Studierendenparlaments der Universität Bielefeld Harald Tiemann